

Länderabfrage 2018: Welche Stellen gibt es in Ihrem Bundesland, die Beschwerden von Kindern entgegen nehmen und in kindgerechter Weise gemäß bearbeiten? Sind diese Stellen unabhängig und mit frei verfügbaren Ressourcen ausgestattet? Findet eine Vernetzung der kommunalen Stellen mit einer Institution auf Landesebene statt?

1. Baden-Württemberg.....	1
2. Bayern	2
3. Berlin.....	2
4. Brandenburg.....	3
5. Bremen	3
6. Hamburg.....	3
7. Hessen.....	4
8. Mecklenburg-Vorpommern	4
9. Niedersachsen.....	5
10. Nordrhein-Westfalen.....	5
11. Rheinland-Pfalz	5
12. Saarland	6
13. Sachsen	7
14. Sachsen-Anhalt.....	7
15. Schleswig-Holstein	7
16. Thüringen	8

1. Baden-Württemberg

Antwort des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 16. Mai 2018:

„Ombudschaftliche Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe nahm in Baden Württemberg seit 2004 die Initiative Habakuk – Rechte haben, Recht bekommen – wahr. Träger der Initiative war der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. Die Aktion Mensch förderte die Initiative in den Jahren 2011-2014. Aufbauend auf den Erfahrungen der Initiative Habakuk wird derzeit im Rahmen eines von der Baden-Württemberg-Stiftung geförderten Modellversuchs ein Projekt zum Aufbau und zur Implementierung eines landesweiten unabhängigen Ombudssystems erprobt. Ziel ist es, die Erfahrungen und Praxis der ombudschaftlichen Beratung für Kinder,



Jugendliche, ihre Familien und andere Sorgeberechtigte für den Aufbau eines eigenständigen Systems zu sammeln und gesetzliche Unterstützungsangebote für Familien transparent und leichter zugänglich zu machen. Bis zur Beendigung der Projektphase soll gemeinsam mit den Kommunen und den freien Trägern ein Konzept zur Verstetigung auf Landesebene entwickelt werden. Diese Ombudsstelle soll nach Beendigung der Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle dann auch als dauerhafte Anlaufstelle für ehemalige Heim-kinder fungieren.“

2. Bayern

Antwort liegt nicht vor.

3. Berlin

Antwort der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 05. Juni 2018:

„Das Land Berlin hat vor dem Hintergrund der Debatten um Kinderrechte, der UN-Kinderkonvention, dem Kinderschutz und des 14. Kinder- und Jugendbericht im Jahr 2014 ein 3jähriges Modellprojekt für die Erprobung einer unabhängigen Ombudsstelle ins Leben gerufen. Die Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe ist nach erfolgreicher Beendigung des Modellprojektes seit 1.1.2018 verstetigt.

Die unabhängige Ombudsstelle hat insbesondere Beistands- und Lotsenfunktion bezogen auf Konfliktfälle im Bereich der individuellen Leistungen nach §§ 19, 27ff, 35a, 41 SGB VIII (Mutter-Kind-Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe nach SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige). Sie ist keine allgemeine Beschwerdestelle.

Die Ombudsstelle berät über Rechte und Verfahren in der Jugendhilfe und unterstützt junge Menschen und ihre Familien in Konfliktfällen. Sie klärt Betroffene auf und vermittelt in Fällen von Uneinigkeiten bei der Gewährung von Jugendhilfeleistungen durch die Jugendämter. Auch junge Menschen, die durch freie Träger betreut werden oder in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht sind - also bereits eine Jugendhilfeleistung erhalten - können sich an die Fachkräfte der Ombudsstelle wenden, wenn sie ihre Rechte nicht hinreichend geachtet sehen.

Die Ombudsstelle ist als neutrale Stelle in der Lage, jungen Menschen und ihren Familien unabhängige Unterstützung und Beratung in Konfliktfällen zu bieten und zu vermitteln. Hierbei kann sie als objektivierende Stelle ebenfalls entlastend und vermittelnd für die Jugendämter tätig werden.



Die Berliner Bezirke waren von Beginn an bei der Entwicklung und Durchführung des Modellprojektes beteiligt und beteiligen sich auch finanziell einen kleinen Anteil an der Finanzierung, die überwiegend aus Landesmitteln sicher gestellt wird.

Darüber hinaus gibt es in den 12 Berliner Jugendämtern sog. Kinder- und Jugendbüros, an die sich junge Menschen wenden können.

Darüber hinaus stehen Kindern und Jugendlichen alle im Land Berlin existierenden Interessenvertretungen der Kinder - und Jugendpartizipation bereit, die Beschwerden von Kindern entgegennehmen und in kindgerechter Weise bearbeiten.“

4. Brandenburg

Antwort des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 09. Mai 2018:

„Das Land Brandenburg fördert die o.g. Fachstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung. Diese ist bei dem Verband „Der Paritätische“ angesiedelt. Die Fachstelle bietet Hilfestellung zur Gründung von Kinder- und Jugendparlamenten und sieht die Kinder- und Jugendlichenbeteiligungsprozesse als Brücken zwischen den Generationen an, welche zum Wohle aller Beteiligten von beiden Seiten aus jederzeit besritten werden können. Kinder- und Jugendliche, Mitarbeiter*innen aus Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik, Vertreter*innen aus Schulen und Fachkräften der Sozialen Arbeit, müssen dazu gemeinsam auf Augenhöhe zusammenarbeiten. Auf dieser Grundlage können konstruktive und erlebbare Mitgestaltungs- und Bildungsprozesse stattfinden, welche neben einem neuen Miteinander vor Ort auch zur Entwicklung neuer Bindungsfaktoren für junge Menschen führen können. Die Fachstelle berät und informiert alle Beteiligten dabei, die einzelnen Zusammenhänge, Erfahrungen und Herausforderungen kennenzulernen, um gemeinsam, partnerschaftlich und konstruktiv an Lösungen in der Kommune zu arbeiten. Es werden dazu Informationen, Beratungen, Fortbildungen sowie regionale und landesweite Vernetzungsmöglichkeiten angeboten. Die Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg unterstützt in Absprache mit allen Interessierten vor Ort die dafür notwendigen Prozesse landesweit und kostenfrei.

Seit 2018 wird eine zusätzliche Stelle für Beschwerden / Beteiligungen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen gefördert.“

5. Bremen

Antwort liegt nicht vor.

6. Hamburg

Antwort der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration vom 11. Mai



2018:

„Der Hamburger Bezirk Mitte hat eine [Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe](#), welche Anlaufstelle bei Problemen z.B. mit Sozialen Diensten ist. Die Ombudsstelle unterstützt junge Menschen und Familien bei der Verfolgung ihrer Leistungsansprüche und Beteiligungsrechte. Drei unabhängige Ombudspersonen beraten die Beschwerdeführerinnen und -führer und suchen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Lösung für die Konflikte. Die Ombudsstelle arbeitet vertraulich und gibt keine personenbezogenen Daten an Behörden, andere Einrichtungen oder die Öffentlichkeit weiter. Die Mitglieder der Ombudsstelle sind ehrenamtlich tätig. Rechtliche Grundlage für die Einrichtung von Ombudsstellen in den Hamburger Bezirken ist die 2017 durch die Bürgerschaft erfolgte Einfügung des § 27a in das [AG SGB VIII](#).

Darüber hinaus erhalten Hamburgerinnen und Hamburger mit geringem Einkommen bei der [Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle Hamburg](#) (ÖRA) kostenlos rechtliche Auskünfte und praktische Hilfe und Unterstützung. Auch Kinder und Jugendliche können sich mit ihren Anliegen an die ÖRA wenden.“

7. Hessen

Antwort des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 21. Juni 2018:

„Es bestehen grundsätzlich verschiedene Wege und Möglichkeiten, Beschwerden oder persönliche Anliegen vorzubringen. Einrichtungen der Jugendhilfe sind gesetzlich verpflichtet, Beschwerdemöglichkeiten vorzuhalten. Diese können unterschiedlichen ausgestaltet sein. Manche Einrichtungen verfügen über interne, andere über externe Beschwerdepersonen. Viele Einrichtungen benennen gegenüber Kindern und Jugendlichen zusätzlich die Heimaufsicht (Landesjugendamt/örtliche Jugendämter) als Beschwerdemöglichkeit. In Hessen besteht außerdem die von Verbänden freier Träger der Jugendhilfe getragene „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte“ (<https://www.ombudsstelle-kinderrechte-hessen.de/>). Die Gebietskörperschaften verfügen in der Regel über Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche, an die sich Kinder und Jugendliche mit persönlichen Anliegen und Problemen wenden können.“

8. Mecklenburg-Vorpommern

Antwort des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2018:

„Der Bürgerbeauftragte des Landes, der Petitionsausschuss des Landtages und das Bürgerbüro der Ministerpräsidentin nehmen auch Beschwerden von Kindern entgegen. Die Mitarbeiter sind dabei gehalten, diese kindgerecht zu



beantworten. Diese Stellen sind vom Land eingerichtet, verfügen über ein entsprechendes Budget und einen festen Mitarbeiterstab. Sie agieren in der Sache weitestgehend unabhängig., wobei sich das Verfahren beim Bürgerbeauftragte des Landes und dem Petitionsausschuss des Landtages nach den dafür vorgesehenen Gesetzen richtet. So findet regelmäßig auch eine Vernetzung der kommunalen Stellen mit diesen Institutionen auf Landesebene statt, da diese üblicherweise im Beschwerdeverfahren um Stellungnahme gebeten werden.“

9. Niedersachsen

Antwort liegt nicht vor.

10. Nordrhein-Westfalen

Antwort des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 2018:

„In Nordrhein-Westfalen wird seit dem 01.02.2016 ein Projekt „Fachstelle zur Förderung örtlicher Beschwerdestellen in der Jugendhilfe“ gefördert. Ziel des Projektes ist, Kommunen in NRW bei der Entwicklung eigener ombudtschaftlicher Strukturen zu unterstützen und eine Akquise von ehrenamtlichen Ombudspersonen sowie deren Qualifizierung anzubieten. Träger des Projekts ist der Ombudschaft Jugendhilfe e. V.. Dieser Verein unterhält zudem ein Beschwerdetelefon für Kinder, Jugendlichen und deren Eltern sowie andere Sorgeberechtigte. Der Ombudschaft Jugendhilfe e. V. agiert weisungsunabhängig.“

11. Rheinland-Pfalz

Antwort des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz vom 25. Mai 2018:

„Seit dem 1. Mai 2017 gibt es in Rheinland-Pfalz eine Beschwerdestelle für die Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist bei der Ombudsperson, der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, angesiedelt. Schon seit über vier Jahrzehnten ist die Institution des bzw. der Bürgerbeauftragten beim Landtag fest verankert. Seitdem haben rund 130.000 Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit genutzt, ihre Anliegen und Beschwerden vorzutragen und sich helfen zu lassen. Die Beschwerdestelle ist unabhängig. Nach der Landtagswahl 2016 hatten SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einrichtung der Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in der Koalitionsvereinbarung für die Jahre 2016 - 2021 festgeschrieben.

Die Hilfe der Ombudsstelle ist unbürokratisch und kostenfrei und bezieht sich schwerpunktmäßig auf die folgenden Leistungen:

- Hilfen zur Erziehung,
- Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
- Hilfe für junge Volljährige,
- Nachbetreuung nach einer Jugendhilfemaßnahme,
- Hilfen in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder sowie
- Hilfen im Rahmen der Jugendsozialarbeit

Auch Pflegekinder und Pflegeeltern können sich an die Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe wenden.

Bei der Arbeit der Ombudsstelle geht es vor allem darum

- junge Menschen hinsichtlich ihrer Rechte auf Leistung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zu informieren,
- Kinder, Jugendliche und ihre Familien, darin zu unterstützen, bei Bedarf eine Leistung durch ein Jugendamt zu erhalten,
- den Anliegen der Betroffenen während der Leistungserbringung durch einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Gehör zu verschaffen und bei Konflikten zu vermitteln,
- Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen bei der Verbesserung von Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen zu unterstützen,
- die Öffentlichkeit für Kinderrechte zu sensibilisieren und
- sich als Lobby für Kinder- und Jugendrechte im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu etablieren.“

12. Saarland

Antwort vom Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 06. Juni 2018:

„Die Vorhaltung von Vertrauenspersonen, Ombudsstellen u.ä. ist trägerintern organisiert und liegt in der Gestaltungsfreiheit des Trägers.

Mit Unterstützung des „Länderfonds Saarland für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ wurde in 2017 bei einem größeren saarländischen Träger der Hilfen zur Erziehung ein Jugendrat geschaffen, der auch für die Interessen der in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen nach außen eintritt.



Eine Vernetzung zwischen kommunalen und Landesstrukturen erfolgt außerhalb der Zuständigkeiten der entsprechenden „Aufsichtssachgebiete“ im Landesjugendamt nicht.“

13. Sachsen

Antwort des Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz vom 03. Mai 2018:

„Dem Landesjugendamt in Sachsen sind folgende Stellen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren bekannt:

Ombudsstelle des Kinder- und Jugendhilfe Rechtsvereins Dresden e.V. (Unabhängige Beschwerdestelle für junge Menschen und deren Familien im Kontext der Hilfen zur Erziehung, Beratungen erfolgen durch ehrenamtlich tätige Fachkräfte, anteilige Förderung durch den Freistaat Sachsen)

- Darüber hinaus liegen dem Landesjugendamt keine Erkenntnisse von Angeboten der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Umsetzung von Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche vor. Gemäß den Normierungen des SGB VIII sind jedoch alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, entsprechende Konzepte zur Beteiligung und Beschwerde zu entwickeln und vorzuhalten.
- Um einen vollständigen Überblick über alle unabhängigen Beschwerdestellen für Kinder in Sachsen sowie deren Ressourcenausstattung und Vernetzung zu erhalten, müsste eine Abfrage bei allen kommunalen Gebietskörperschaften erfolgen, von welcher abgesehen wurde.“

14. Sachsen-Anhalt

Antwort liegt nicht vor.

15. Schleswig-Holstein

Antwort des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein vom 09. Mai 2018:

„Seit dem 1. Januar 2016 ist die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein auch Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche, die stationär untergebracht sind - also in Heimen oder Wohngruppen. Sie ermöglicht eine kostenlose, unabhängige Beratung, Unterstützung und Interessenvertretung für Kinder, Jugendliche, wie auch deren Eltern oder andere Personensorgeberechtigte. Aber auch Kinder und



Jugendliche außerhalb stationärer Erziehungshilfe können sich mit ihrer Beschwerde an die Landes-Bürgerbeauftragte wenden.

In Erweiterung dieser Beschwerdestelle hat der Deutsche Kinderschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein, im Dezember 2017 in Flensburg die erste von drei regionalen Beschwerdestellen („Vertauenshilfe“) im Land eröffnet. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein zusätzlicher regionaler Strukturen bedarf, die niedrigschwellig sind und eine Erreichbarkeit in der Region ermöglichen. Ziel ist, den Schutz und die Rechte der Kinder und Jugendlichen in der stationären Erziehungshilfe nachhaltig zu stärken.

Daneben unterhält der DKSB, LV SH, ein Kinder- und Jugendtelefon, das Kindern und Jugendlichen täglich außer sonntags von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr für Probleme und Beschwerden zur Verfügung steht.

Vereinzelt gibt es auch kommunale Kinderbeauftragte wie z.B. in der Stadt Rendsburg oder im Kreis Stormarn, die auch Beschwerden von Kindern aufnehmen und in kindgerechter Weise bearbeiten. Eine Vernetzung der kommunalen Stellen mit einer Institution auf Landesebene findet –außer im Deutschen Kinderschutzbund, LV SH selbst- nicht statt.“

16. Thüringen

Antwort des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 23. Mai 2018:

„Kinder und Jugendliche haben jederzeit die Möglichkeit, Anliegen an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einschließlich des dort errichteten Landesjugendamts (durch das für Heimaufsicht und erzieherische Hilfen zuständige Referat) zu richten oder im Rahmen von Vorortprüfungen Beschwerden an die Mitarbeiter heranzutragen.

Die Kinder und Jugendlichen können Beschwerden/Angelegenheiten auch bei dem örtlich zuständigen Jugendamt vortragen.

Für den Bereich der Heimaufsicht wurde mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) zum 1. Januar 2012 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, welche in Einrichtungen der Erziehungshilfe leben, das Recht der Beteiligung und Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten im § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII noch einmal explizit manifestiert und diese Voraussetzungen an den Erhalt einer notwendigen Betriebserlaubnis gekoppelt.

Gleichzeitig räumte der Gesetzgeber gem. § 8b Abs. 2 SGB VIII den Trägern von Einrichtungen der Erziehungshilfe einen Beratungsanspruch gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, damit in Thüringen

dem TMBJS ein. Diesem gesetzlichen Auftrag ist das TMBJS aktiv nachgekommen und hat zahlreiche Fachtage, Fortbildungsveranstaltungen, Trägerberatungen und Vorträge zu Beteiligung und Beschwerde von Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Aktuell läuft der letzte Baustein einer neuntägigen Fortbildungsveranstaltung „Ganz sicher Kinderschutz“, mit dem Ziel die Kinderschutzkonzepte bei Einrichtungsträgern der teilstationären und stationären Jugendhilfe zu unterstützen. Diese Fortbildung wird 2018/2019 erneut stattfinden. Im Rahmen dieser Veranstaltungen besteht immer die Gelegenheit zu fachlichem Austausch und zur Vernetzung.

In den Einrichtungen hat sich eine Vielzahl von Beteiligungs- und Beschwerdeinstrumenten entwickelt, welche von den zuständigen Trägern evaluiert und weiterentwickelt werden sollen. Dies wird in der täglichen Beratungstätigkeit und in den laufenden Betriebserlaubnisverfahren des TMBJS immer wieder besprochen, geprüft und vorangetrieben.

Derzeit werden Konzepte zur Einrichtung von Ombuds- und Beschwerdestellen geprüft.“

